

Zug, 30. Januar 2018

Finanzdirektion  
Regierungsrat  
Heinz Tännler  
Postfach 1547  
6301 Zug

Per E-Mail an: info.fd@zg.ch

**Vernehmlassung Totalrevision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Tännler

Sehr geehrte Frau Landammann, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Die FDP.Die Liberalen Zug danken für die Einladung zur Vernehmlassung zum Kantonalbankgesetz und äussern sich wie folgt.

**I. Allgemein**

Im Grundsatz ist die FDP mit der Stossrichtung des neuen Gesetzes einverstanden, grossmehrheitlich erachten wir die Anpassungen als zweckmässig. Wir sind jedoch der Ansicht, dass es im heutigen, hoch regulierten Umfeld, nicht mehr zwingend eine Staatsgarantie braucht. Wenn diese aufrechterhalten wird, soll sie angemessen abgegolten werden. Es ist im Endeffekt der Steuerzahler, welcher das Risiko für diese Garantie trägt.

Wir anerkennen, dass heute nicht der Zeitpunkt zum Abstossen der Beteiligung an der Kantonalbank ist. Die gute Rendite soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Betreiben einer Bank aus liberaler Sicht nicht zum Kerngeschäft der öffentlichen Hand gehört.

**II. Materielles**

**§ 1 Allgemeines**

Die Rechtsform der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft ist von den zur Auswahl stehenden Rechtsformen eindeutig die beste Variante.

**§ 3 Staatsgarantie**

Bezugnehmend auf die obigen, allgemeinen Bemerkungen, erachten wir die derzeit vorgeschlagene Lösung für die Abgeltung der Staatsgarantie als nicht zweckmässig. Es kann nicht sein, dass die Höhe

der Staatsgarantie derart mit dem Gewinn der Kantonalbank korreliert. Das würde ja heissen, dass die Abgeltungen bei kleineren Gewinnen und dadurch tendenziell höherem Unternehmensrisiko kleiner werden, was im ungünstigen Fall (z.B. negativer Wirtschaftszyklus) den Kanton zusätzlich treffen würde. Wir fordern eine Berechnungsgrundlage, welche die Abgeltungshöhe klar an das Risiko für den Kanton koppelt.

### **§ 5 Aktienkapital**

Die FDP unterstützt die zeitgemässe Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien.

Eine Herabsetzung der erforderlichen Mindestbeteiligung des Kantons erlaubt der Kantonalbank die nötige Flexibilität in Bezug auf Kapitalerhöhungen, ohne dass der Kanton dabei mitmachen muss. Auch erlaubt dies dem Kanton allenfalls einen Teil der Beteiligung abzustossen ohne den Status der Kantonalbank damit zu gefährden.

### **§10 Stimmrecht**

Mit der Anhebung der Stimmrechtsbeschränkung erhält der Kanton mehr Macht. Hier gilt es abzuwägen zwischen adäquatem unternehmerischen Einfluss und ordnungspolitischen Überlegungen. Solange der Kanton und dessen Steuerzahler für die Kantonalbank beträchtliche Risiken tragen, begrüssen wir eine Anhebung der Stimmrechtsbeschränkung. Der Kanton muss seine Interessen klar durchsetzen können.

### **Finanzielle Auswirkung**

Da ein substanzieller Teil der Aktien des Kantons ins Finanzvermögen überführt und damit neu bewertet werden muss, wird der Kanton einen ausserordentlichen Ertrag von gut 230 Millionen Schweizer Franken generieren. Im Rahmen des Budgetprozesses werden wir darauf bedacht sein, ein ausgeglichenes Budget unter Nicht-Berücksichtigung solcher Einmaleffekte zu erreichen.

Für den Einbezug unsere Erwägungen in die weitere Ausgestaltung des Kantonalbankgesetzes danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Zug



i.V. Birgitt Siegrist

Andreas Hostettler  
Präsident

Florian Weber  
Fraktionschef